

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die Gemeinde Talheim ist nicht verpflichtet, eine örtliche Prüfung als besondere Organisationseinheit einzurichten. Eine örtliche Prüfung der Bauausgaben findet in diesem Sinne nicht statt.

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Vorabinformationen über geplante Beschränkte Ausschreibungen wurden bisher nicht durchgeführt. (Rdnr. 1)

Über die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau wurden nicht immer Vergabevermerke angefertigt, die Vergaben wurden nicht immer dokumentiert. (Rdnr. 2)

Entgegen der VOB/A wurden Sicherheitsleistungen auch bei Aufträgen unter 250.000 EUR gefordert. (Rdnr. 3)

Bei den geprüften Baumaßnahmen erfolgten keine Anfragen an das Gewerbezentralregister vor der Auftragserteilung. (Rdnr. 4)

Die geforderten Bautagesberichte lagen bei den geprüften Hoch- und Tiefbaumaßnahmen nicht bei der Verwaltung vor. (Rdnr. 5)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Sanierung des Hauptdaches der Schlossberghalle

Die Leistungsbeschreibung der Dachabdichtungsarbeiten enthält mehrfach VOB-widrige Regelungen. (Rdnr. 6)

Die Leistungsbeschreibung der Dachabdichtungsarbeiten enthielt widersprüchliche Vertragsbedingungen und doppelt bzw. nicht eindeutig ausgeschriebene Bauleistungen. (Rdnr. 7)

In mehreren Positionen des Leistungsverzeichnisses der Dachabdichtungsarbeiten wurde nicht produktneutral ausgeschrieben. (Rdnr. 9)

Die Vergütung für die Wärmedämmung im Dachaufbau erfolgte nach einer unzutreffenden Position des Leistungsverzeichnisses. (Rdnr. 10)

Wesentliche zur Kostenkontrolle erforderliche Grundleistungen des Architekten lagen nicht vor. (Rdnr. 11)

Erneuerung der Kanalisation und der Treppenanlage Burgstaffel

Der Auftragnehmer der Tief- und Rohbauarbeiten wurde aufgrund eines Abrechnungsfehlers überzahlt. (Rdnr. 12)

Neubau des Feuerwehrhauses

Bei den Fliesenarbeiten der Fahrzeughalle wurden Aussparungen der Bodenrinnen nicht abgezogen. (Rdnr. 13)

Sanierung der Schlossbergschule 1. Bauabschnitt

Es wurde versäumt, bei den Dachabdichtungsarbeiten die Aussparungen der Rauchwarnanlage-Öffnungen abzuziehen. (Rdnr. 14)

LED-Beleuchtung und Sanierung der Rathausräumlichkeiten

Das Nichtbeachten der Abrechnungsvorschriften führte bei den Trockenbauarbeiten zur Überzahlung des Auftragnehmers. (Rdnr. 15)

Beim Fachlos Trockenbauarbeiten wurde es unterlassen, das angebotene Skonto mit einer Vereinbarung anzunehmen. (Rdnr. 16)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ sollte bei der Bauausführung überwacht werden.

Künftig sollte die Unterschrift des Bieters nur noch im Vordruck Angebotsschreiben
- KEV 115.1 (B) Ang - gefordert werden.

Die Auftragnehmer sollten schriftlich über die Schlusszahlung unterrichtet werden.

3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

3.1 Vorabinformation über geplante Beschränkte Ausschreibungen

- A 1 Nach § 19 Abs. 5 VOB/A 2012 / 2016 waren Unternehmen ab einer voraussichtlichen Nettoauftragssumme von 25.000 EUR fortlaufend auf Internetportalen oder Beschafferprofilen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen i.S.v. § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2012 bzw. § 3a Abs. 2 VOB/A 2016 zu informieren (z.B. auf der Homepage der Gemeinde).

Bei den folgenden Baumaßnahmen sind solche Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt worden, ohne dass darüber vorab informiert wurde (die Angaben betreffen die Nettoauftragssummen):

Sanierung der Schlossbergschule 1. Bauabschnitt

Rohbauarbeiten	99.511,00 EUR
Sanierungsarbeiten an schadstoffhaltigen Bauteilen	46.345,50 EUR
Klempnerarbeiten	30.092,34 EUR

Brückensanierungen

Betonerhaltungs- und Verkehrswegebauarbeiten	82.966,92 EUR
--	---------------

LED-Beleuchtung und Sanierung der Rathausräumlichkeiten

Trockenbauarbeiten	50.018,90 EUR
Bodenbelagsarbeiten	31.645,70 EUR

Die Pflicht zur Vorabinformation besteht auch nach § 20 Abs. 4 VOB/A 2019¹. Sinn und Zweck der Vorabinformation ist es, potenziellen Bewerbern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Interesse an einer Teilnahme am Vergabeverfahren zu bekunden. Hinsichtlich der Dauer bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung macht die VOB/A keine Vorgaben. Um dem Normzweck gerecht zu werden, ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung bei einem üblichen Planungsvorlauf mindestens sechs Wochen vor der Herausgabe der Vergabeunterlagen erfolgen sollte.

¹ Der Abschnitt 1 der VOB/A 2019 ist von der Gemeinde seit dem 01.04.2019 anzuwenden.

3.2 Unzureichende Vergabedokumentationen (Vergabevermerke)

- A 2 Zur Vergabe von Bauleistungen wurden bisher insbesondere im Hochbaubereich keine „gesonderten Dokumentationen“ erstellt. Beispiele:

Sanierung der Schlossbergschule 1. Bauabschnitt

Alle Fachlose

Sanierung des Hauptdaches der Schlossberghalle

Dachabdichtungsarbeiten

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Straßenbeleuchtung

Nach § 20 VOB/A 2012 / 2016 waren Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Im Allgemeinen wurden zu den jeweiligen Vergabeverfahren Vergabeakten angelegt, die alle die Vergabe betreffenden Schriftvorgänge enthielten (beginnend ab der Bekanntmachung, bis hin zur Zuschlagserteilung, ggf. auch bestimmte Rechengänge, Punktebewertungen, Begründungen und dergleichen). Wurden Vergabeakten übersichtlich und vollständig geführt, bildeten sie zugleich einen wesentlichen Bestandteil der Dokumentation.

Nach dem Sinn und Zweck des § 20 VOB/A 2012 / 2016 (Vergabenachprüfung) war es darüber hinaus jedoch erforderlich, zu jedem Vergabeverfahren u.a. transparent darzulegen, wie die eingegangenen Bewerbungen (bei „Öffentlichem Teilnahmewettbewerb“) bzw. die eingegangenen Angebote (bei „Aufforderungen zur Angebotsabgabe“) im Einzelnen vergaberechtlich behandelt wurden. Für solche Dokumentationen war das bloße Anlegen von Vergabeakten nicht ausreichend.

Um beispielsweise bei einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Angebotswertung hinreichend zu dokumentieren, bedurfte es gesonderter Bieterlisten bzw. Dokumentationsblätter. In diesen war übersichtlich und lückenlos darzustellen, welche Angebote bzw. Nebenangebote aus welchen sachlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen wurden bzw. welches Angebot aus welchem Grund beauftragt wurde.

Diese Rechtslage gilt nach § 20 VOB/A 2019 unverändert. Außerdem ist künftig zu beachten:

Um einerseits § 20 VOB/A 2019 gerecht zu werden, andererseits aber den Mehraufwand nicht unnötig zu erhöhen, wird den Kommunen empfohlen, bei Vergaben ab einer Nettoauftragssumme von 25.000 EUR (diese Wertgrenze ist im Blick auf § 20 Abs. 4 VOB/A 2019 vertretbar) eine gesonderte Dokumentation, z.B. auf der Grundlage folgender Vordrucke aus dem Kommunalen Vergabehandbuch (KVHB-Bau) zu erstellen ¹:

- - KEV 100.1 Vergabevermerk 1 - Entscheidung bis zur Bekanntmachung
- - KEV 100.2 Vergabevermerk 2 - Angebotsanforderung je Fachlos
- - KEV 100.3 Auskünfte Bew - Auskünfte an Bewerber bzw. Änderung an den Vergabeunterlagen
- - KEV 222 AngPrüf - Prüfung und Wertung der Angebote

Das Erstellen von Vergabedokumentationen war bisher Sache der Verwaltung und gehörte nicht zu den Vertragsleistungen der beauftragten Architekten / Ingenieure. Mit dem Einführen der HOAI 2013 (zum 17.07.2013) wurde in die Leistungsbilder der Objektplanung die „Dokumentation des Vergabeverfahrens“ als neue Grundleistung in die Leistungsphase 7 aufgenommen. Soweit diese Grundleistung künftig beauftragt wird, obliegt es der Verwaltung, diese Dokumentation auch einzufordern. Es ist anzumerken, dass die Verwaltung hierfür alle notwendigen Unterlagen bereitstellen muss.

3.3 Vereinbarung von Sicherheitsleistungen

- A 3 Bei verschiedenen Bauleistungen mit Nettoauftragssummen unter 250.000 EUR wurden durch Festlegungen in den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheiten für die Vertragserfüllung (i.H.v. 5 % der Auftragssumme) und für Mängelansprüche (i.H.v. 3 % der Abrechnungssumme) vereinbart. Dazu folgende Beispiele (Nettoauftragssummen):

LED-Beleuchtung und Sanierung der Rathausräumlichkeiten und LED-Beleuchtung der Schlossberghalle

Elektroinstallation

236.299,18 EUR

¹ Nach Abschnitt 2.3.3 der VergabeVwV wird das Anwenden des KVHB-Bau empfohlen.

Neubau des Feuerwehrhauses

Dachabdichtungsarbeiten	177.938,99 EUR
Garten- und Landschaftsbauarbeiten (Los 1)	145.641,93 EUR
Fliesenarbeiten	128.164,98 EUR
Sanitärinstallation und Lüftungsanlagen	79.927,31 EUR
Heizungsanlagen	52.690,96 EUR
Garten- und Landschaftsbauarbeiten (Los 2)	48.853,10 EUR

Sanierung der Schlossbergschule 1. Bauabschnitt

Naturwerksteinarbeiten	121.789,60 EUR
Rohbauarbeiten	99.511,00 EUR
Sanierungsarbeiten an schadstoffhaltigen Bauteilen	46.345,50 EUR
Klempnerarbeiten	30.092,34 EUR
Blitzschutzanlagen	6.743,30 EUR

Zur Vereinbarung der Sicherheiten wird festgestellt:

In den o.g. Fällen wurden Sicherheiten verlangt, obwohl nach § 9 Abs. 7 VOB/A 2012 bzw. § 9c Abs. 1 VOB/A 2016 unterhalb einer Nettoauftragssumme von 250.000 EUR auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung sowie in der Regel auch auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten war.

Sicherheiten für Mängelansprüche unterhalb dieses Betrags konnten nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden (z.B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig sind oder bei denen Mängel zu großen Schäden bzw. Folgekosten führen konnten).

Diese Rechtslage gilt nach § 9c Abs. 1 VOB/A 2019 unverändert. Außerdem ist künftig zu beachten:

Bei Beschränkten Ausschreibungen und bei Freihändigen Vergaben sollen Sicherheitsleistungen ebenfalls in der Regel nicht verlangt werden, da der Auftraggeber den Bieterkreis selbst aussucht und die Zuverlässigkeit der Bieter im Vorfeld zu prüfen hat (§ 9c Abs. 1 Satz 2 VOB/A 2019).

Wird von den Regelvorgaben der VOB/A abgewichen, so sind die Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren. Dies ist hier nicht erfolgt bzw. es konnten im Prüfungsverfahren auch keine Gründe erkannt oder vorgetragen werden, die solche Abweichungen zugelassen hätten.

3.4 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

- A 4 Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz ¹ und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ² sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben (s. die Erklärungen in den Vordrucken Angebotsschreiben - KEV 115.1 (B) Ang - bzw. „Eigenerklärungen zur Eignung“ - KEV 179 AngErg Eignung -).

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von netto 30.000 EUR vor der Zuschlagerteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO per Post, Fax oder Online einzuholen (Näheres hierzu ist auf der Homepage des Bundesamts für Justiz enthalten, unter „www.bundesjustizamt.de“).

Entsprechende Auskünfte wurden bisher nicht eingeholt. Das Einholen von Auskünften ist Sache der Verwaltung und nicht der beauftragten Architekten und Ingenieure bzw. auch keine Leistung, die von den Bietern zu erbringen ist.

Anmerkung:

Am 29.07.2017 ist das Gesetz zur Einrichtung eines Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt in Kraft getreten. Das Wettbewerbsregister soll es öffentlichen Auftraggebern künftig ermöglichen, durch elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Die Abfrage beim Wettbewerbsregister wird die oben angesprochene Abfrage beim Gewerbezentralregister ersetzen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich das Wettbewerbsregister erst im Aufbau befindet. Das Wettbewerbsgesetz sieht vor, dass das elektronische Register im Jahr 2020 funktionsfähig sein soll. Bis zur Einrichtung des funktionsfähigen Wettbewerbsregisters sind weiterhin vor der Auftragserteilung Gewerbezentralregisterauszüge einzuholen, falls die voraussichtliche Nettoauftragssumme 30.000 EUR erreicht oder übersteigt.

¹ AEntG vom 20.04.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203).

² SchwarzArbG vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372).

3.5 Bautagesberichte der Bauunternehmer

- A 5 Bei den geprüften Hoch- und Tiefbaumaßnahmen befanden sich in den Bauakten nicht immer die vertraglich vereinbarten Bautagesberichte der Auftragnehmer. Hierzu sind folgende Baumaßnahmen zu nennen:

Sanierung der Schlossbergschule 1. Bauabschnitt

Alle Fachlose

Sanierung des Hauptdaches der Schlossberghalle

Dachabdichtungsarbeiten

Brückensanierungen

Stahlbauarbeiten

Bei den Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wurden die Bautagesberichte nicht erstellt bzw. nicht bei der Verwaltung aufbewahrt.

Nach den vertraglichen Regelungen (Nr. 1.3 - KEV 116.1 (B) BVB -) waren die Auftragnehmer jedoch verpflichtet, Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV 320 Bautagesberichte - arbeitsmäßig zu führen und dem Auftraggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten / Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

Bautagesberichte enthalten sehr wichtige Angaben u.a. über die Art und den Umfang der ausgeführten Arbeiten und den Personal- und Geräteeinsatz auf der Baustelle. Des Weiteren können Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung und besondere Vorkommnisse auf der Baustelle festgehalten werden. Sie sind daher für die Prüfung der Abrechnung oder bei Bauprozessen ein wichtiges Hilfsmittel und können bei strittigen Fragen zur Aufklärung beitragen.

Künftig sind die Regelungen in den Vertragsunterlagen zu beachten. Außerdem sollten die beauftragten Architekten / Ingenieure von dieser Prüfungsfeststellung unterrichtet werden.

Auf die GPA-Mitteilung Bau 2/2010 wird hingewiesen.

4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

4.1 Sanierung des Hauptdaches der Schlossberghalle

Verwaltungshaushalt Hst.: 1.5610-500000

Planung und Objektüberwachung Architekt

Gesamtkosten nach DIN 276 laut

Kostenberechnung
vom 06.04.2016 405.200 EUR

Kostenfeststellung
vom 14.05.2018 612.700 EUR

Ausführungszeit 2017 bis 2018

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Kommunales Sportstättenbauförderungsprogramm 2017).

**Dachabdichtungsarbeiten, Schlussrechnung vom 17.12.2018,
Vorgangs-Nr. 2018006400, HÜL-Nr. 48**

VOB-widrige Regelungen in den Vergabeunterlagen

- A 6 In die Vergabeunterlagen der Dachabdichtungsarbeiten wurden VOB-widrige Regelungen aufgenommen. Die Kommunalen Einheitlichen Vordrucke - KEV - wurden verwendet, jedoch vom Architekten wie folgt ergänzt (Quelle: „Ergänzung zum Angebotsverfahren“):

„Bei Pauschalverträgen kann bei der Durchführung der Arbeiten eventuell ein Entfall von Leistungen erfolgen. Die entfallenden Leistungen werden nicht vergütet. Der Wegfall von Leistungen, oder Teilleistungen berechtigt nicht zur Forderung von Zusatzkosten, entfallenem Gewinn, etc.“

(Verstoß gegen § 8 Abs. 1 VOB/B)

„Der Auftraggeber ist nicht an das günstigste Gesamtangebot gebunden.“

(Verstoß gegen § 16d Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 VOB/A 2016 ¹).

„Sind Nachtragsangebote unangemessen hoch, so kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Es werden dann nur die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, oder weitere Forderungen sind ausgeschlossen.“

(Verstoß gegen § 8 Abs. 1 VOB/B)

„Der AG kann den Vertrag aus wichtigen Gründen, zu denen auch nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit gehört, jederzeit kündigen. Schadensersatzansprüche des AN sind ausgeschlossen. Für die Kündigung des AN gilt die VOB/B § 9.“

(Verstoß gegen § 8 Abs. 1 VOB/B)

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Die kommunalen Auftraggeber waren verpflichtet, Bauleistungen nach der VOB/A zu vergeben und die Vertragsbedingungen der VOB/B unverändert zum Vertragsinhalt zu machen ².

Dementsprechend musste der mit dem Erstellen der Vergabeunterlagen beauftragte Architekt ebenfalls die VOB beachten. Dieser war zudem vertraglich verpflichtet, VOB-gerechte Unterlagen zu erstellen (s. die ZVB in den verwendeten kommunalen Architekten- / Ingenieurvertragsmustern).

Diese Rechtslage gilt auch nach Inkrafttreten der VOB/A 2019 unverändert. Des Weiteren wird auf Folgendes hingewiesen:

Jede, auch unwesentliche Abänderung der VOB/B in vorrangigen Vertragsbedingungen hat nachteilige Rechtsfolgen für den Auftraggeber. Nimmt der Auftraggeber Änderungen an der VOB/B vor, gilt diese nicht mehr als privilegiert bzw. unterliegt – wie alle anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – der Rechtskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB ³.

¹ Entspricht § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A 2019.

² Nr. 2.1.1 der VergabeVwV vom 05.04.2016 (GABl. 2016, S.554) i.V.m. § 8a Abs. 3 VOB/A 2016.

³ BGH, Urt. v. 15.04.2004 (IBR 2004, 370).

Einige für den Auftraggeber vorteilhafte Regelungen der VOB/B halten einer Rechtskontrolle in diesem Fall nicht mehr stand (z.B. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B) und werden in Folge dessen für unwirksam erklärt.

Zudem können Abweichungen von der VOB zuwendungsschädlich sein. Dies gilt insbesondere für Vergaben, die nicht der VOB/A entsprechen ¹.

Bauverträge mit Änderungen der VOB sind daher mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet und erschweren ggf. die spätere Abrechnung. Daher wird empfohlen, allgemeine Vertragsbedingungen nur in Sonderfällen durch Zusätze zu ergänzen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht im Widerspruch zu Regelungen der VOB/B oder zu anderen in die kommunalen Vordrucke aufgenommenen Regelungen stehen. Sollen in die KEV in Einzelfällen ausnahmsweise selbst verfasste, ergänzende Regelungen aufgenommen werden, ist darauf zu achten, dass die VOB/B nur insoweit ergänzt wird, wie es § 8a Abs. 2 VOB/A 2019 zulässt.

Unstimmigkeiten in den Leistungsbeschreibungen der Dachabdichtungsarbeiten und Doppelausschreibung

- A 7 Nach § 7 VOB/A 2016 waren die Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, sodass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen mussten. Dieser Grundsatz wurde bei der Sanierung des Hauptdaches der Schlossberghalle mehrfach verletzt. Gründe hierfür waren:

Widersprüchliche vertragliche Regelungen, unklare Leistungsbeschreibungen sowie Doppelausschreibungen. Dazu folgende Beispiele:

Doppelausschreibungen

8 Brandschuttlage aus Rohglasvlies 120 g/m

Brandschuttlage aus Rohglasvlies 120 g/m²,
mit 80 mm Nahtüberdeckung liefern und lose verlegen.“

Die Pos. 6.1 kam nicht zur Abrechnung, da das Vlies bereits in der Pos. 6.2 – Abdichtungsbahn – als Abdichtungsbahn mit integriertem Kunststoffvlies enthalten und damit doppelt ausgeschrieben war.

¹ BGH, Urt. v. 17.11.2011 (IBR 2012, 94); VG Gelsenkirchen, Urt. v. 04.04.2011 (IBR 2011, 545).

„Pos. 2.5 – Liefern und Einbau der Bohlenkränze für die Lichtkuppeln

Liefern und Einbau der Bohlenkränze für die Lichtkuppeln. Aus KVH-Holz.
Einbau und befestigen auf dem Stahltrapezblech und den Stahlträger-Unter-
konstruktionen (Auswechslungen).
 $b/h = 100 \times 200 \text{ mm} + 100 \times 300 \text{ mm}$.
Höhe gesamt = 500 mm.
Für die Lichtkuppel 180 x 240 mm.“

Die Pos. 2.5 wurde nicht abgerechnet. Das Liefern und der Einbau der Bohlenkränze um die Lichtkuppeln waren auch in der Pos. 4.1 – Anbringen von Randbohlen aus KVH-Holz – enthalten und damit doppelt ausgeschrieben.

Widersprüchliche Angaben

Widersprüche in den Vertragsunterlagen (Widersprüche zwischen den vom Architekten aufgestellten „Ergänzenden Vertragsbedingungen“ und den KEV-Vordrucken aus dem KVHB-Bau):

„Wenn in den einzelnen Leistungsbeschreibungen keine andere Regelung vorgesehen ist, werden die Kosten für – Bauwasser und Baustrom – Bauherrenhaftpflicht und Bauwesenversicherung jeweils mit 0,5 % aus der Nettosumme der Schlussrechnung abgezogen.“

Widerspruch zu - KEV 116.1 (B) BVB -. Hier wurde ein Abzug in Höhe von 0,3 % für Strom und Wasser in Höhe des Endbetrags der Schlussrechnung vertraglich geregelt. Außerdem besteht ein Widerspruch zu - KEV 116.2 (B) WBVB Seite 1 u. 2 -, wonach der Auftraggeber bei der Bauleistungsversicherung auf eine anteilige Prämienumlage verzichtet.

„Der Bieter ist bis mindestens 8 Wochen nach dem im Deckblatt genannten Abgabetermin an sein Angebot gebunden (...).“

Widerspruch zu - KEV 115.1 (B) Ang -. Hier wurde die Bindefrist auf den Zeitraum 19.12.2017 bis 31.01.2018 festgelegt.

„Bei Überschreitungen von Vertragsterminen wird eine Strafe von 0,3 v. Hd. der Bruttoberechnungssumme pro Werktag fällig und wird auf 5 v. Hd. der Bruttoberechnungssumme begrenzt.“

Widerspruch zu - KEV 116.1 (B) BVB -. Beim Anwenden einer Vertragsstrafe wurden der Prozentsatz je Werktag bzw. die Obergrenze der Vertragsstrafe auf die Nettoauftragssumme bezogen.

„Der Sicherheitseinbehalt beträgt 10 % aus der Bruttoabrechnungssumme auf 5 Jahre.“

Widerspruch zu - KEV 116.1 (B) BVB -. Die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche wurde hier mit 3 % der Auftragssumme vertraglich geregelt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wurde entsprechend der Regelfrist nach § 13 VOB vereinbart.

Widersprüche innerhalb der Leistungsbeschreibung / LV-Positionen:

„Pos. 3.6 – Vorhandene Dachbahnen ausbauen, abfahren

Vorhandene Dachbahnen ausbauen, abfahren, einschl. den Deponiegebühren. Die Dachbahnen sind mechanisch befestigt.

Fabrikat Sikaplan-Hochpolymerdachbahn mit Verstärkung aus Synthefäden. Einlagige Abdichtung, Mindeststärke 15 mm.

In den Einheitspreis ist mit einzukalkulieren, dass die abgeräumten Folien tagweise zur Deponie gebracht werden müssen! Eine Zwischenlagerung auf der Baustelle ist nicht möglich!“

Die einlagige Abdichtung der Hochpolymerdachbahn steht im Widerspruch zur Dickenangabe von 15 mm.

„Pos. 5.1 – Dämmung im Bereich Halle Gefälledämmung

Dämmung im Bereich Halle Gefälledämmung laut Leitbeschreibung der Pos. 1.5. Liefern und einbauen.

Pos. 5.2 – Dämmung im Bereich Halle Grundplatte

Dämmung im Bereich Halle Wärmedämmung Grundplatte laut Leitbeschreibung der Pos. 1.5. Liefern und einbauen.“

Die beiden Positionen verweisen auf die Leitbeschreibung, welche sich auf die Anlage 1 als weiterer Bestandteil der Leistungsbeschreibung bezieht. Die Anlage 1 beinhaltet die U-Wert Berechnung und legt die folgenden Produkteigenschaften der Gefälledämmung und der Grundplatte fest:

- Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/(mK)
- Mittlere Dicke von 0,24 m (Gefälledämmung), Dicke von 0,10 m (Grundplatte)

- Rohdichte 25 kg/m³
- Brandverhalten: schwer entflammbar (B1)

Aus den Produktangaben der Rohdichte und Wärmeleitfähigkeit ergibt sich, dass es sich nach den produktspezifischen Eigenschaften ausschließlich um EPS-Dämmmaterial handelt. EPS-Dämmmaterial besitzt im Brandverhalten laut Produktdatenblatt der Hersteller jedoch die Eigenschaft B2 (normal entflammbar) und widerspricht somit den ausgeschriebenen Anforderungen an B1 (schwer entflammbar).

Unklare Positionsbeschreibungen

„Pos. 5.3 – Senkrechte Wärmedämmung für die Lichtkuppeln

Senkrechte Wärmedämmung für die Lichtkuppeln.

Laut der Leitbeschreibung in Pos. 1.5.

Höhe ca. 500 mm.

Auf der senkrechten Fläche dicht gestoßen mit geeigneten Befestigungsmitteln, fachgerecht mechanisch befestigen.“

Hier fehlten Angaben zur Dicke bzw. Qualität der Wärmedämmung.

„Pos. 5.4 – Senkrechte Wärmedämmung für die Attika

„Senkrechte Wärmedämmung für die Lichtkuppeln.

Laut der Leitbeschreibung in Pos. 1.5.

Höhe ca. 1000 mm.

Auf der senkrechten Fläche sowie der oberen waagrechten Fläche, dicht gestoßen mit geeigneten Befestigungsmitteln, fachgerecht mechanisch befestigen.“

Hier fehlten Angaben zur Dicke bzw. Qualität der Wärmedämmung.

Bei Bau- und Lieferleistungen kann es zu Überzahlungen kommen, wenn Aufmaße / Mengenermittlungen fehlerhaft sind, weil Leistungen doppelt ausgeschrieben werden.

Liegen Widersprüche zwischen einzelnen Bestandteilen der Vergabeunterlagen vor, gilt die Rangfolgeregelung nach § 1 Abs. 2 VOB/B. (s. auch Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen, welche eine Rangfolgeregelung für den Fall enthält, dass sich einzelne Teile der Leistungsbeschreibung widersprechen).

Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass die für den Auftraggeber die ungünstigere Regelung Vorrang hat (wenn diese in einem höherrangigen Vertragsbestandteil enthalten ist). Widersprüche innerhalb einer Hierarchieebene (also z.B. widersprüchliche Regelungen innerhalb der Leistungsbeschreibung oder innerhalb der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) gehen zu Lasten desjenigen, der die betreffenden Regelungen gestellt hat (i.R. ist dies der Auftraggeber).

Führen nicht eindeutige Leistungsbeschreibungen bzw. nicht ausreichende Angaben in der Leistungsbeschreibung dazu, dass der Bieter den Preis für die ausgeschriebene Leistung nicht hinreichend genau kalkulieren kann, liegt eine offene Risikoverlagerung auf den Bieter und späteren Auftragnehmer vor. Solche Risikoverlagerungen sind vergaberechtlich unzulässig. Nach § 7 VOB/A 2019 hat der Auftraggeber die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.

Diese Prüfungsfeststellung sollte zum Anlass genommen werden, künftig Leistungsbeschreibungen zu erstellen, die den Anforderungen des § 7 VOB/A 2019 entsprechen. Nur so sind evtl. Mehrkosten aufgrund doppelt oder widersprüchlich ausgeschriebener Leistungen vermeidbar.

Produktvorgaben im Leistungsverzeichnis der Dachabdichtungsarbeiten

- A 9 Obwohl der Auftragsgegenstand hinreichend beschrieben werden konnte, wurden bei einigen Ausschreibungen in verschiedenen LV-Positionen Fabrikate bzw. Produkte vorgegeben. Hierzu sind folgende Beispiele zu nennen:

„Pos. 7.2 – Dachentwässerung

Dachentwässerung. Sita Rondo
Aus Edelstahl. In das Dachabdichtungssystem nach Vorgabe einbinden.
Mit allen notwendigen Bauteilen.
Liefern und einbauen.
DN 110.

Pos. 7.4 – Triflexabdichtungen

Triflexabdichtungen mit allen Vor- und Nacharbeiten.
Breite bis zu 45 cm.
Einschl. dem Herstellen der Ecken, Rück- und Vorsprünge, etc.
Liefern und einbauen. Abrechnung nach lfm.

Pos. 8.1 – Lock on top Seilsicherungssystem

Lock on top Seilsicherungssystem

Anschlageinrichtung.

Edelstahlanschlagpunkt geprüft nach EN 795:2012 (A) und DIN CEN/TS 16415:2013, für drei Personen gleichzeitig.

Ohne Dachdurchdringung! Liefern und nach Vorschrift des Herstellers positionieren und montieren.

Der Anschlagpunkt wird ohne Beschädigung der Dachhaut aufgeschweißt. Zum Verschweißen wird das gleiche Dachmaterial verwendet (Hier PIB) und ist vom Auftragnehmer zu stellen und zu verarbeiten. Die Fläche der Dachhaut für einen Anschlagpunkt beträgt 15 m².

Pos. 2.1 – LORO-X-Regenfallrohrleitung aus Stahl

LORO-X Regenfallrohrleitung aus Stahl, feuerverzinkt, nach DIN EN 1123, mit erhöhtem Qualitätsstandard, gemäß RAL-Gütezeichen GZ 694, mit Zwei-Kammern-Steckmuffenverbindung.

Brandschutzklasse A1, formstabil, bruchfest, rückstausicher.

Langlebige Innenbeschichtung gemäß DIN EN ISO 2178 auf Basis einer 2K-Epoxid-Kombination, als Abflussleitung der höhergelegenen Dachfläche über die tiefergelegenen Dachflächen führen und in die Entwässerung einbinden.

Die Verlegung der Rohrleitungen erfolgt auf Bautenschutzmatte mit Rohrschellen. (...).

Liefern und verlegen.“

Dazu wird Folgendes festgestellt:

Nach § 7 Abs. 2 VOB/A 2016 war die Leistung produktneutral zu beschreiben. Etwas anderes galt nur, wenn entweder die Vorgabe eines bestimmten Produktes durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt war (z.B. weil Kompatibilitätserfordernisse, das Erfordernis einer einheitlichen Wartung oder gestalterische Erfordernisse vorlagen) oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden konnte, wobei der Produktvorgabe im zuletzt genannten Fall der Zusatz „oder gleichwertig“ angefügt werden musste. Gründe, die eine Produktvorgabe rechtfertigten, waren in den vorliegenden Fällen jedoch nicht erkennbar. Diese Rechtslage gilt nach § 7 Abs. 2 VOB/A 2019 unverändert. Außerdem wird auf Folgendes hingewiesen:

Bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung besteht das Risiko, dass das Vergabeverfahren zu wiederholen ist. So besteht bei Unterschwellenwertvergaben grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Rechtsaufsichtsbehörde (nach Intervention eines Bewerbers / Bieters) die Aufhebung der Ausschreibung anordnet, was dazu führt, dass die Ausschreibung wiederholt werden muss. Bei europaweiten Vergaben kann es vorkommen, dass auf Antrag eines Bewerbers ein Vergabenachprüfungsverfahren eingeleitet wird und die Vergabekammer zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ausschreibung aus den genannten Gründen zu wiederholen ist ¹.

Pos. 5.1 – Dämmung im Bereich Halle, Gefälledämmung

Pos. 5.2 – Dämmung im Bereich Halle, Wärmedämmung Grundplatte

A 10 Entsprechend den Ausführungen der Rdnr. 7 handelt es sich nach den ausgeschriebenen produktspezifischen Eigenschaften um EPS-Dämmmaterial. Laut Leitbeschreibung i.V.m. Anlage 1 hat die EPS-Dämmung im Gefälle bzw. als Grundplatte die folgenden Eigenschaften:

„Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/(mK)
Mittlere Dicke von 0,24 m (Gefälledämmung), bzw.
Dicke von 0,10 m (Grundplatte)
Brandverhalten: schwer entflammbar (B1)“

Aus dem Verlegeplan der Linitherm Dämmsysteme von Linzmeier Bauelemente und vorliegenden Fotos geht hervor, dass es sich bei dem eingebauten Dämmmaterial nicht um EPS-Dämmmaterial handelt, sondern über die gesamte Fläche von 1.045,87 m² die PUR-Dämmung Linitherm PAL WLS 023 mit folgenden Eigenschaften verlegt wurde:

„Wärmeleitfähigkeit von 0,023 W/(mK)
Mittlere Dicke von 0,15 m (Gefälledämmung), bzw.
Dicke von 0,06 m (Grundplatte)
Brandverhalten: normal entflammbar (B2)“

Abgerechnet wurde für die Gefälledämmung der Angebotspreis von 72,47 EUR/m² und für die Grundplattendämmung der Angebotspreis von 28,00 EUR/m².

¹ S. z.B. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.03.2010 (Az.: VII-Verg 61/09).

Zur Abrechnung ist festzustellen:

Beim Einbau der PUR-Dämmmaterialien handelt es sich um „geänderte Leistungen“ i.S.v. § 1 Abs. 3 VOB/B, die nicht im Hauptauftrag enthalten waren und für die unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 VOB/B bzw. § 2 Abs. 8 VOB/B ein neuer Preis zu vereinbaren war.

Der Auftragnehmer hatte nach § 2 Abs. 5 VOB/B auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptangebots einen Nachtragspreis für die konkrete Leistung anzubieten. Er hatte keinen Anspruch darauf, die geänderten Leistungen vereinfacht und hilfsweise nach einer anderen, unzutreffenden LV-Position abzurechnen.

Eine schriftliche i.S.v. § 54 GemO wirksame Nachtragsvereinbarung wurde bisher noch nicht getroffen. Der Auftragnehmer kann deshalb nachträglich aufgefordert werden, für die PUR-Dämmung ein Nachtragsangebot zusammen mit einer Kalkulation des Nachtragspreises vorzulegen (z.B. auf der Grundlage des Vordrucks - KEV 333 (N) Aufgl Preis 3 -, Teil 3 des KVHB-Bau).

Während der überörtlichen Prüfung wurde die EPS-Dämmung mit einer Aufbauhöhe von 0,24 cm (für die Gefälledämmung im Mittel) und 0,10 cm (für die Grundplatte) mit der produktspezifisch höherwertigen PUR-Dämmung bei geringerer Aufbauhöhe von 0,15 cm (für die Gefälledämmung im Mittel) und 0,06 cm (für die Grundplatte) preislich verglichen. Unter Einbezug von Preislisten des Herstellers ergibt sich nur ein geringer Differenzbetrag. Es wird der Verwaltung anheimgestellt, eine weitere Prüfung der Kalkulation bzw. des Nachtragsangebots durch den bauleitenden Architekten zu veranlassen (ggf. Rückforderung eines überzahlten Betrags).

Anmerkung zum Brandverhalten der Wärmedämmung:

Auch das eingebaute PUR-Dämmmaterial besitzt im Brandverhalten nur die Eigenschaft B2 (normal entflammbar) und stellt gegenüber der baurechtlichen Forderung der schwer entflammbaren Dämmung (B1) eine Abweichung dar.

Unter Umständen ist der hier vorgenommene, von der Baugenehmigung abweichende Einbau des B2-Dämmmaterials dennoch rechtskonform erfolgt, wenn die gegenüber B1-Material höhere Entflammbarkeit durch andere Maßnahmen (wie Einbau einer speziellen Abdichtungsbahn zum Schutz gegen Flugfeuer oder Entrauchungsanlagen) kompensiert wurde.

In den Akten befanden sich jedoch keine diesbezüglichen Unterlagen (wie Prüfzeugnisse bzw. eine Zustimmung oder Übereinstimmungserklärung).

Im Übrigen wurde auch nicht dokumentiert, dass der hier realisierte Dachaufbau nach außen bzw. nach innen mit den Prüfzeugnissen der PUR-Dämmstoffe bzw. der eingebauten PIB-Abdichtungsbahn Rhepanol fk g übereinstimmt.

Nach telefonischer Rücksprache vom 18.04.2019 mit dem Brandschutzgutachter wurde mit der zuständigen Baurechtsbehörde in der Teilabstimmung zur baurechtlichen Entscheidung vom 19.04.2018 für die mechanische Entrauchung als Kompensationsmaßnahme zur „feuerhemmenden abgehängten Decke (F30) auch die Verwendung der normal entflammbaren Dämmung (B2) in den oberen Schichten thematisiert und einbezogen. Schriftliche Nachweise hierzu wurde jedoch in den Unterlagen nicht vorgefunden.

Es wird der Verwaltung empfohlen, sich zu den Prüfzeugnissen, Übereinstimmungserklärungen und baurechtlichen Belangen schriftliche Nachweise vorzulegen zu lassen.

Fehlende Kostenkontrollen bei den Architektenleistungen für die Gebäudeplanung

- A 11 Mit dem Architektenvertrag wurden die Leistungsphasen 2 bis 8, davon die Leistungsphasen 5, 6, 7 und 8 i.S.d. Leistungsbilder der HOAI für Architektenleistungen bei Gebäuden übertragen (§ 34 HOAI 2013). Der bauleitende Architekt war danach verpflichtet, Kostenermittlungen zu erstellen und Kostenkontrollen (Vergleich zw. Kostenberechnung und Kostenschätzung; Vergleich zwischen bepreistem Leistungsverzeichnis und Kostenberechnung; Vergleich zwischen Ausschreibungsergebnis und bepreistem Leistungsverzeichnis oder Kostenberechnung; Vergleich zwischen Abrechnung des bauausführenden Unternehmens und den Vertragspreisen).

In den begründenden Unterlagen wurden beispielsweise kein bepreistes Leistungsverzeichnis, keine Preisspiegel nach Einzelpositionen und keine Kostenfeststellung vorgefunden.

Zu den fehlenden Kostenermittlungen und Kostenkontrollen wird festgestellt:

Die Leistungsbilder in den Leistungsphasen 2, 3 und 6 bis 8 enthalten u.a. die Grundleistung der Kostenkontrolle, um so die Verpflichtung zur durchgängigen Kostenverfolgung während des gesamten Planungs- und Ausführungsprozesses zugrunde zu legen. Beispiele aus der HOAI 2013:

- Leistungsphase 2
 - k) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
- Leistungsphase 3
 - g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
 - n) Bauzeiten- und Kostenplan
- Leistungsphase 6
 - f) Kostenkontrolle durch den Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung
- Leistungsphase 7
 - g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung
- Leistungsphase 8
 - d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme

Für den Auftraggeber ist eine Kostenkontrolle während der gesamten Ausführungsphase auch von wesentlicher Bedeutung (s. dazu auch die Regelungen in § 5 der Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Architekten- / Ingenieurleistungen – KVM/ZVB Arch/Ing -). Danach ist der Auftraggeber in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten. Kostenermittlungen waren unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen änderten (z.B. durch Änderungsanordnungen).

Daher ist es Aufgabe des beauftragten Architekten, die Kostenermittlungen und die dazugehörigen Kostenkontrollen zu den entsprechenden Leistungsphasen vollständig und für die Verwaltung prüfbar zu erstellen. Dies ist für eine wirksame Kostensteuerung unabdingbar.

Begleitend zu den Architektenleistungen (Grundleistungen i.S.d. Leistungsbilder der HOAI) sind von der Verwaltung die Bauherrenaufgaben wahrzunehmen. Im Rahmen der Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung wurden zwar nach Angaben der Verwaltung sowohl das Ausschreibungsergebnis, als auch die davon abweichende Kostenberechnung hinterfragt, es ist jedoch nicht aktenkundig, ob von der Verwaltung z.B. der Architekt aktiv dazu aufgefordert wurde, regelmäßig Kostenkontrollen vorzulegen.

Insofern wird eine nachträgliche Honorarminderung anheimgestellt. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Verwaltung die Kostenkontrolle ggf. bei manchen Leistungsphasen auch nicht verlangt haben könnte.

Anmerkung:

Seit dem Inkrafttreten der HOAI 2009 ist nur noch die Kostenberechnung als Honorargrundlage aller Leistungsphasen maßgebend. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Kostenberechnungen bei Änderungen anzupassen sind, d.h. für die einzelnen Leistungsphasen nicht zwingend die erste Kostenberechnung gilt (s. § 10 HOAI 2013).

Unberührt davon, sind Änderungswünsche und Planungsänderungen in geeigneter Form zu dokumentieren. Mit der Novellierung der HOAI 2013 wurde dazu u.a. in den Leistungsphasen 1 bis 3 die neue Grundleistung „Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse“ aufgenommen. Diese Grundleistung beinhaltet u.a. auch die umfassende Unterrichtung des Auftraggebers zum Planungs- und Kostenstand.

Künftig ist darauf zu achten, dass diese Unterlagen vertragsgerecht einschließlich der zugehörigen Erläuterungsberichte erbracht und auch eingefordert werden. Darüber hinaus kann es im Einzelfall sinnvoll sein, bereits im Honorarvertrag besondere „Qualitätsanforderungen“ an die Kostenermittlungen, die über den üblichen Rahmen der DIN 276 hinausgehen, zu vereinbaren.

4.2 Erneuerung der Kanalisation und der Treppenanlage Burgstaffel

Verwaltungshaushalt	Hst.: 1.7000.510000
Vermögenshaushalt	Hst.: 2.6300.950000.133

Planung und Objektüberwachung	Ingenieur
-------------------------------	-----------

Gesamtkosten laut

Kostenfeststellung ¹	
vom 23.10.2017	262.600 EUR

Ausführungszeit	2016 bis 2017
-----------------	---------------

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

¹ Nach der Schlussrechnung des Auftragnehmers vom 23.10.2017.

**Tief- und Rohbauarbeiten, Schlussrechnung vom 23.10.2017, Vorgangs-Nr.
2017000565, Beleg-Nr. 22**

Pos. 01.02.0190 – Über ungebundener Schicht, d > 6 bis 12 cm

- A 12 Für das Abfräsen der Asphaltdecken wurde der Einheitspreis von 68,56 EUR/m³ vereinbart. Abgerechnet wurde eine Menge von 61,868 m³.

Aus dem Aufmaß geht hervor, dass zur Ermittlung der Menge für die Asphaltflächen am oberen Ende der Burgstaffel versehentlich die Menge der Abtragsfläche anstatt des Abtragsvolumens ermittelt worden ist und so unter Verwendung der Abrechnungseinheit EUR/m³ zu viel Abtragsvolumen vergütet wurde.

Für die Flächen 1 und 2 wurden insgesamt 61,87 m² abgefräst. Für die abgefräste Asphaltdeckschicht ergibt sich bei einer Aufbauhöhe von 0,46 m und einem weiteren Abtrag von 0,40 m Frostschutzschicht für die Asphaltdeckschicht eine Höhe von 0,06 m. Dadurch wurden für die Asphaltdecke lediglich 3,712 m³ (0,06 m x 61,87 m²) an Abtragsvolumen abgefräst.

Überzahlung:

$$(61,868 \text{ m}^3 - 3,712 \text{ m}^3) \times 68,56 \text{ EUR/m}^3 \times 1,19 = \mathbf{4.744,72 \text{ EUR}}$$

4.3 Neubau des Feuerwehrhauses

Vermögenshaushalt	Hst.: 2.6300.950000.142
	Hst.: 2.7000.950000.141
	Hst.: 2.8150.950000.143
	Hst.: 2.1310.940000.101

Planung und Objektüberwachung	Architekt
-------------------------------	-----------

Gesamtkosten nach DIN 276 laut

Kostenberechnung	
vom 08.04.2013	3.892.100 EUR

Kostenfeststellung	
vom 11.12.2015	3.843.000 EUR

Ausführungszeit	2014 bis 2015
-----------------	---------------

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Zuwendungen für das Feuerwehrwesen).

Fliesenarbeiten, Schlussrechnung vom 11.03.2015, Vorgangs-Nr. 2015002334, HÜL-Nr. 66

Pos. 1.3.010 – Bodenbelag Fahrzeughalle

Pos. 1.3.060 – Bewehrung aus Baustahlgitter

N-Pos. 1.5.201 – Einbau von Zementestrich 70 mm

- 13 Für 557,85 m² Bodenbelag aus Feinsteinzeugfliesen in der Fahrzeughalle wurden insgesamt 36.260,25 EUR zum Einheitspreis von 65,00 EUR/m² abgerechnet. Die darunterliegenden Bodenaufbauschichten Bewehrung aus Baustahlgitter und Zementestrich wurden zu den Einheitspreisen von 8,90 EUR/m² und 17,95 EUR/m² vergütet.

Es wurde versäumt, einen Abzug für die eingebauten Rinnen vorzunehmen.

Insgesamt wurden 5 Rinnen mit den Maßen 7,50 m x 0,20 mm übermessen. Entsprechend der Abrechnungsvorschriften nach Abschnitt 5.2.1 der DIN 18352 Fliesen- und Plattenarbeiten VOB/C 2012 bzw. Abschnitt 5.2.1 der DIN 18353 Estricharbeiten VOB/C 2012 werden Aussparungen über 0,1 m² abgezogen.

Insgesamt wurde eine Fläche von 7,50 m² (5 x 0,20 m x 7,50 m) zu viel vergütet.

Überzahlung:

$$7,50 \text{ m}^2 \times (65,00 \text{ EUR/m}^2 + 8,90 \text{ EUR/m}^2 + 17,95 \text{ EUR/m}^2) \times 0,97^1 \times 1,19 = 795,17 \text{ EUR}$$

4.4 Sanierung der Schlossbergschule 1. Bauabschnitt

Vermögenshaushalt Hst.: 2.2150.940000.081

Planung und Objektüberwachung Architekt

¹ Nachlass von 3 % berücksichtigt.

Gesamtkosten nach DIN 276 laut

Kostenberechnung vom 26.10.2015	2.484.300 EUR
Kostenfeststellung vom 06.03.2019	2.200.000 EUR
Ausführungszeit	2016 bis 2018

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Schulbauförderungsprogramm 2017).

Dachabdichtungsarbeiten, Schlussrechnung vom 27.12.2016, Vorgangs-Nr. 2017001165, HÜL-Nr. 10

Pos. 03.04 – Dachaufbau als Warmdachkonstruktion entfernen und entsorgen

Pos. 05.01 – Dachfläche reinigen

Pos. 05.02 – Kaltverarbeitbarer Bitumen-Voranstrich auf Beton

Pos. 05.06 – Spezial-Elastomerbitumen-Dampfsperrschweißbahn

Pos. 05.07 – Wärmedämmung aus Polyiso-Hartschaumplatten, d = 80 mm

Pos. 05.09 – Gefälledämmung PIR, verklebt

Pos. 05.10 – Mehr- und Minderpreis pro cm Dämmstärke

Pos. 05.19 – 1. Abdichtungslage

Pos. 05.20 – Oberlage aus TOP-Polymerbitumen-Schweißbahn, wurzelfest

Pos. 05.62 – Zuschlag für 20 jährige-Garantie auf Dichtigkeit

N-Pos. 2.1 – Mehrpreis zu LV-Pos. 03.04

- 14 Für die Dachfläche über den Lehrerzimmern und Fluren wurden 312,31 m² für den Dachaufbau ermittelt. Die Leistung des Dachaufbaus wurde über mehrere Positionen (Pos. 03.04 ff.) mit insgesamt 82.466,51 EUR abgerechnet.

Es wurde versäumt, einen Abzug der beiden Rauchwarnanlage-Öffnungen mit einer Fläche von je 2,88 m² (1,20 m x 2,40 m) vorzunehmen.

Entsprechend der Abrechnungsvorschrift nach Abschnitt 5.2.1 der DIN 18338 VOB/C 2012 werden Aussparungen über 2,5 m² abgezogen.

Insgesamt wurde dadurch je Dachaufbauschicht eine Fläche von 5,76 m² (2 x 1,20 m x 2,40 m) zu viel vergütet.

Überzahlung:

$$5,76 \text{ m}^2 \times (25,50 \text{ EUR/m}^2 + 0,25 \text{ EUR/m}^2 + 1,02 \text{ EUR/m}^2 + 5,40 \text{ EUR/m}^2 + 22,34 \text{ EUR/m}^2 + 3^1 \times 1,90 \text{ EUR/m}^2 + 7,90 \text{ EUR/m}^2 + 11,70 \text{ EUR/m}^2 + 3,00 \text{ EUR/m}^2 + 4,04 \text{ EUR/m}^2) \times 0,96^2 \times 1,19 = 571,49 \text{ EUR}$$

4.5 LED-Beleuchtung und Sanierung der Rathausräumlichkeiten

Vermögenshaushalt Hst.: 2.0200.940000.131

Planung und Objektüberwachung Architekt

Gesamtkosten nach DIN 276 laut

Kostenberechnung
vom 17.12.2013 338.900 EUR

Kostenfeststellung
vom 30.12.2014 267.900 EUR

Ausführungszeit 2014

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Nationale Klimaschutzinitiative).

Trockenbauarbeiten, Schlussrechnung vom 08.12.2014, Vorgangs-Nr. 2014006356, HÜL-Nr. 53

Zum Eintritt der Verjährung wird auf die Ausführungen in Kapitel 1 des Prüfungsberichts verwiesen.

¹ Faktor 3 für 3 cm Mehreinbau an Dämmdicke.

² Nachlass von 4 % berücksichtigt.

Pos. 01.0001 – Rückbau der abgehängten Deckenanlage

Pos. 03.0001 – Loch-GK-Decke

Pos. 03.0003 – Schattenfugen, 10 mm

Pos. 04.0005 – wie Pos. 04.0001, jedoch Variante Lichtband

N-Pos. 2 – Boden abdecken im EG

A 15

Der Rückbau der Bestandsdecke und der Einbau einer abgehängten Akustik-Gipskartondecke wurden jeweils mit einer Fläche von 465,00 m² abgerechnet (Einheitspreis 11,50 EUR//m² bzw. 46,00 EUR/m²). Die am Deckenrand liegenden Schattenfugen wurden über eine gesamte Länge von 392,20 m zum Einheitspreis von 6,50 EUR/m vergütet. Für das Liefern und Montieren der Metalldeckenplatten in den Fluren wurden 86,85 m² zum Einheitspreis von 89,00 EUR abgerechnet, für das Abdecken von 62,42 m² Bodenbelag im Erdgeschoss wurde der Nachtragspreis von 3,90 EUR/m² vereinbart. Die Betonüberzüge wurden übermessen.

An den Decken des Rathausgebäudes bestehen mehrere je Gebäudeachse sichtbare Betonunterzüge mit einer Breite von 0,35 m. Nach Abschnitt 5.2.1.2 der DIN 18340 VOB/C 2012 werden Unterbrechungen durch Bauteile wie Unterzüge nur bis zu einer Einzelbreite von 0,30 m übermessen. Die Unterzüge über 30 cm werden abgezogen.

Hieraus ergeben sich die folgenden Mengenunterschiede (korrigiertes Aufmaß s. die **Anlage**, Blatt 1 bis 2 zum Prüfungsbericht):

Pos. 01.0001 – Rückbau der abgehängten Deckenanlage	465,00 m ² zu 437,69 m ²
Pos. 03.0001 – Loch-GK-Decke	465,00 m ² zu 437,69 m ²
Pos. 03.0003 – Schattenfugen, 10 mm	392,20 m zu 387,25 m
Pos. 04.0005 – Wie Pos. 04.0001, jedoch Variante Lichtband	86,85 m ² zu 82,86 m ²
N-Pos. 2 – Boden abdecken im EG:	62,42 m ² zu 59,32 m ²

Überzahlung:

$(465,00 \text{ m}^2 - 437,69 \text{ m}^2) \times (11,50 \text{ EUR/m}^2 + 46,00 \text{ EUR/m}^2) + (392,20 \text{ m} - 387,25 \text{ m}) \times 6,50 \text{ EUR/m} + (86,85 \text{ m}^2 - 82,86 \text{ m}^2) \times 89,00 \text{ EUR/m}^2 + (62,42 \text{ m}^2 - 59,32 \text{ m}^2) \times 3,90 \text{ EUR/m}^2 \times 1,19 = \mathbf{2.343,94 \text{ EUR}}$

Versäumte Skontovereinbarung

A 16

Am Ende des Angebots hat der Auftragnehmer „2 % Skonto“ eingeräumt. Eine entsprechende Skontovereinbarung wurde nicht getroffen. Das Skonto wurde bei der Zahlung auf die Abschlagsrechnungen und der Schlusszahlung auch nicht abgezogen.

Skontoangebote werden bei der Wertung der Angebote bzw. Festlegung der Bieter-rangfolge nicht berücksichtigt, es sei denn, der Auftraggeber hat zur Abgabe von Skontoangeboten aufgefordert, was hier nicht der Fall war (s. § 16 Abs. 9 VOB/A 2012). Selbstverständlich ist bei einem Bieter, der ohne Wertung des Skontoangebots an erster Stelle liegt und den Auftrag erhalten soll, das Skontoangebot aus wirtschaftlichen Gründen zu nutzen. In diesem Falle ist darauf zu achten, dass eine wirksame Skontovereinbarung getroffen wird.

Skontoabzüge sind nur zulässig nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen (§ 16 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B). Skontovereinbarungen müssen, wenn sie nach dem BGB (z.B. §§ 155 oder 242 BGB) wirksam sein sollen, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Klarheit, Bestimmtheit und Vollständigkeit entsprechen. Wirksame Skontovereinbarungen setzen grundsätzlich Regelungen voraus über die Art und Höhe des Abzugsbetrags, ggf. auch über die einzelnen Zahlungsarten und über (bestimmbare) Zahlungsfristen. Außerdem sollten der Beginn der Fristen und der Tag der Zahlung definiert werden.

Für die Vereinbarung von Skontoabzügen kann der Vordruck - KEV 248 Skonto - verwendet werden (s. Teil 2.4 im KVHB-Bau).

Die Schlussrechnung des Auftragnehmers hatte als weitere Angaben zu den Zahlungsbedingungen

„innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto angegeben“.

Die Zahlung ist nach Aktenlage zeitnah erfolgt (innerhalb von 10 Kalendertagen). Da die Gemeinde versäumt hat, eine wirksame Skontovereinbarung abzuschließen, entstanden **Mehrkosten** von **1.174,97 EUR** (58.748,54 EUR x 0,02).

Künftig sollten offerierte Skontoabzüge unter Berücksichtigung obiger Hinweise auch genutzt werden.